

Fall der bonae fidei Possessor, so fern er sich durch die genosse und verzehrte Früchte bereichert hat / dem Grundherrn einigen Abtrag zu thun schuldig ist: also lehret Hartman. Pult. p. 4. qu. 2 §. n. seqq. Anton. Fab. lib. 4. Conject.

17. Matth. Wesenb. conf. 90. n. 9. Didac. Covarruv. lib. 1. var. resol. c. 3. verf. tertia Conclusio. Jacob. Menoch. remed. 1 §. recup. possess. & Carpzov. Jpr. For. Sax. p. 3. c. 32. def. 28. n. 17. & seqq.

## Das XLVII. Capitel.

### Von Bewahrung der Heu-Fütterung.

#### Inhalt.

- §. 1. Das Heu muß nach der Einführung wohl bewahret werden  
 §. 2. Welches am besten wird geschehen können / wann das Heu trocken eingebracht worden. §. 3. Wie es in denen Scheuren und auf den Böden zu verwahren. §. 4. Und endlich wie es außer dem Stadel unter freyen Himmel aufzubehalten sey?

#### §. 1.

**W**ieichwie in keiner guten Sache gnug ist etwas erworben haben wo dasselbige nicht gebühlich unterhalten wird: Also ist es auch in dieser der Haus-Lehre vom Heu und Brommet wol zu merken nöthig:

Es brauchet schlechte Kunst ein großes Gut zu kriegen;

Doch/das man es erhalt/das gehet schwerer ein:  
 Dann/das ich was erwerb/das pflegt am Glück zu liegen;

Weit eine größte Kunst wird am Erhalten seyn.  
 Daher wollen wir in diesem Capitel/nachdem wir von der Abwähung des Heues so wohl als des Brommets bishero zur Genüge gehandelt / gleichermassen den Hausvatter unterrichten / wie das eingebrachte Heu mit Fleiß zu erhalten seye.

§. 2. Worbey wir ihn dann vor allen Dingen dieses erinnern wollen / daß er fürnemlich dahin trachte / wie er dasselbige bey guten Wetter schön und trocken einbringe: Dann gewislich/wo dieses geschehen / ist fast das allergebedeplichste / was zur Erhaltung des Heues antragen mag/verrichtet worden; Nachsehends muß er solches an einen künftigen und temperierten Ort legen: Damit die Luft recht durchstreichen / mithin das eingebrachte Heu durch die gar zu genaue Zusammenstopfung nicht versaulen noch verderben möge: Durch welches Mittel es dann ein leichtes seyn wird / das Heu länger als ein Jahr zu erhalten/welches ihm auch zu dem Ende so wol nöthig als nützlich seyn wird / damit er das andere Jahr einen guten Vorrath habe / falls der Sommer gar zu trocken / oder die Wiesen von der Uberschwemmung des Wassers und vielen Hüßsen Noth leiden solten/ gleichwie solches auf vielfältige Weise geschehen kan.

§. 3. Es wird aber das eingeführte Heu entweder in eigene hierzu gebaute Stadel und Scheuren (von denen in der Bau-Kunst des vorhergehenden Buchs genugsame Anleitung zu finden /) oder aber auf diejenige Böden/welche über den Ställen sind/gebracht: Jenenfalls hat der Hausvatter weiter nichts als dieses zu beobachten/ daß er vor der wirklichen Einführung die Stadel und Scheuren/darin das Heu gebracht werden solle / zu richten/ und so was an denselben schadhafft / bey Zeiten ausbessere/ gleichwie wir demselben bereits an einem andern Ort genugsamen Unterricht hiervon ertheilt haben: Diesensfalls aber/ solle er vorher den Boden mit trockenem oder durren Stroh / wenigstens einer Handquert dick wohl unterstreuen / und sodann das Heu darauf legen / auch oben mit Stroh wol bedecken: Allermassen hierdurch

nicht allein das Heu von allem Dunst / der sich von den Vieh-Ställen über sich hinauf ziehet / rein erhalten wird; sondern es ziehet auch das Stroh selbst solchen Dunst an sich/daß er das Heu nicht berühren/hingegen das Heu auf solche Weise von der Fäulung erhalten werden kan.

§. 4. Unterweilen aber kan sich der Hausvatter weder der ersten noch der andern Gelegenheit bedienen; Zu welchem Fall ihm dann zu rathen / daß er das Heu auf einen etwas erhöhten Platz / an einer in der Mitte weit und stark gesteckten Stange Schoberweis aufrichte/ darneben unten etwas weit zusammen schlage: hingegen oben spitzig mache / daß das Wasser abschiesse / könne/ ziemlich mit Stroh bedecke / mithin es unter freyen Himmel also Tag und Nacht stehen lasse; massen es dergestalt Wind/ Regen und Schnee/ sonder Schaden/ ehe als etwan diebische Hände/ausdauren wird; Und obschon die Feuchtigkeiten in das Heu hineindringen solten / und dasselbige angeloffen und schwärzlich machen / so wird es doch über eine Spann tieff nicht austragen / im übrigen aber inwendig das andere / so wohl Farb als Güte behalten.

#### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 47. §. 2. verf. Bey guten Wetter schön und trocken einbringen.

**D**as viel an dem Einbringen des Heues und Brommets gelegen/bezeuget unter andern auch der Edle Herr von Sackendorff in seinem Teutschen Fürsten-Staat: sub tit. Bestellung eines Amt-Schreibers n. 6. p. 785. wann er daselbst also schreibt: Dem Viehwache soll der Amt-Schreiber aufs beste durch die darzu bestellte Wiesen-Vögte oder Knechte/oder nach Gelegenheit des Herkommens/durch die Fröhner in acht nehmen/die Gräben öffnen/die Dörner und Büsch ausreuten/die Maulwurfs-Hügel verziehen / und den Jahrwachs an Heu und Brommeth zu bequemerer Zeit einbringen lassen / etc. Worinnen er auch der Wiesen-Vögte/oder Knechte Meldung thut/welche sonst auch Feld-und Fluhr-Schützen / Item Fluhrrethgenemmet werden / v. Dietherr. in Continuat. Theß. pract. Befold. v. Wiesen/verf. in Thüringia. Von welchen in Ord. Sax. Gothan. p. 2. c. 3. tit. 27. dieses verordnet. Dieweil die Feld-und Gärten-Dieberey fast gemein ist / und niemand das Seinige recht behalten kan/ auch durch Wiesen/Aecker und Gärten unndehiger Weis / ungebührliche Wege gemacht werden/ aber billich dahin zu sehen ist / daß demselben Stehlen und Beginnen aufs beste gesteuert / und jeder bey dem Seinigen erhalten werden möge; Als wollen wir / daß man bey allen Stätten/ Flecken und Dörfern unserer Fürstenthum und Lande darauf bedache seye/damit ein oder mehr geschworne Schützen geordnet werde. Et porro in seqq. Die Fluhr-Schützen Tollen